

meditaxa

Offizielles Organ der meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

Praxisbewertung:

Wann ist sie erforderlich?

Neue Rechengrößen 2023:

Künstlersozialabgabe erhöht

Korrekte Dokumentation:

Ärger bei der Honorarabrechnung vermeiden

Fachkräftemangel:

Quereinsteiger willkommen

Überreicht von Ihrem Steuerberater



STEUERBERATER
**TENNERT · SOMMER
& PARTNER**



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

KULTURSPUR: EIN FALL FÜR DEN DENKMALSCHUTZ



SPUR 01
ENTDECKEN

Spuren finden, Beweise sichern, Indizien analysieren:
Denkmale sind wichtige Zeitzeugen der Geschichte.
In ihnen lassen sich auch mit wissenschaftlichen
Methoden die unterschiedlichsten KulturSpuren
entdecken. Kommen Sie mit auf Spurensuche:
www.denkmalschutz.de/kulturspur



02
SPUR
ENTDECKEN

Foto: Deutsche Stiftung Denkmalschutz/R. Rossner



Helfen Sie mit, Denkmale zu erhalten: denkmalschutz.de/spenden



Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Matthias Haas
Vorstandsvorsitzender
der meditaxa group e. V.

Eine Praxisbewertung erfolgt nicht nur, wenn Praxisinhaber die Praxisabgabe auf dem Weg in den Ruhestand planen. Auch andere Situationen – u. a. Gesellschafterwechsel, Streitfälle und Besteuerung – führen zur Notwendigkeit einer Praxiswertermittlung. Der Bewertungsanlass ergibt nicht nur die Wichtigkeit über die Bedeutung und die Verbindlichkeit des ermittelten Praxiswertes, sondern ist auch ausschlaggebend für die Wahl der Bewertungsmethode. Lesen Sie alles Wichtige dazu in unserem Leitartikel „Praxisbewertung: Wieso? Weshalb? Warum?“.

Die Verpflichtung von Ärzten zur Dokumentation ergibt sich berufsrechtlich aus der jeweiligen Berufsordnung für Ärzte (BO) und im Zivilrecht aus § 630 f Abs. 1 BGB. Eine elektronische Dokumentation ist nach beiden Vorschriften möglich. Ärzte müssen dabei Besonderheiten bei der Führung und Übermittlung an Krankenkassen und Kassenärztliche Vereinigungen beachten, um bei der Honorarabrechnung keine Schwierigkeiten zu bekommen. Mehr dazu in unserem meditaxa *Spezial* auf Seite 14.

„Marketing für die Arztpraxis ist überbewertet. Patienten gibt es wie Sand am Meer.“ In der Tat sind nicht alle Marketingmaßnahmen notwendig, die das Handbuch hergibt. Das kleine Einmal-Eins sollte man allerdings beachten: Der erste Eindruck – und nicht nur der von Patienten, sondern auch von potenziellen Fachkräften und Zuweisern – und die damit verbundene marktorientierte Praxisführung beeinflussen nachhaltig den Erfolg von Niedergelassenen. Mehr dazu in *Praxisnah* auf Seite 24.

Wir begrüßen Sie im neuen Jahr 2023 und wünschen eine aufschlussreiche Lektüre.

Ihre meditaxa-Redaktion

Besuchen Sie uns
auch im Internet:
[meditaxa.de](https://www.meditaxa.de)





LEITARTIKEL Praxisbewertung: Wieso? Weshalb? Warum?

Seite 8

EXTRA KURZ

Inflationsausgleichsprämie · Authentifizierungszuschlag für Videosprechstunden verlängert · Förderbetrag für Weiterbildungsassistenten steigt um 400 Euro · Offene Sprechstunde ab 2023 finanziell „unattraktiver“ _____ 6

Honorarbescheid: Behördliche Entscheidungen über Vorfragen ohne Einfluss auf Bestandskraft · Berufsverbote und die Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen _____ 7

IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Gelten Aufbewahrungsfristen auch für Privatpersonen? _____ 7

FINANZEN

Krankenhauspflegeentlastungsgesetz verabschiedet _____ 11

Aus dem Jahressteuergesetz 2022:
Anpassung von Pauschalen und Freibeträgen _____ 11

Versorgungsverbesserung durch Zweigpraxis muss relevantes Gewicht haben _____ 12

Prüfzeiten müssen notwendigen Zeitaufwand für die Leistungserbringung darstellen _____ 12

Dienstwagen bei Zuzahlung durch den Arbeitnehmer _____ 12

Ausfallpauschale für kurzfristig abgesagte Termine: unter bestimmten Umständen zulässig _____ 13

Altersfreizeit:
Steuermindernde Rückstellung möglich? _____ 13

FAMILIE

2023: Vereinbarkeit von Beruf und Pflege per Gesetz _____ 16

Anrechnung von Einkünften bei Unterhaltsaufwendungen _____ 16

Wer hat im Scheidungsfall Recht auf Akteneinsicht? _____ 17

Vertretungsrecht für Ehegatten in Notfällen _____ 17



FINANZEN Beitragsbemessungsgrenzen, Sachbezugswerte und Künstlersozialabgabe 2023

Seite 10





SPEZIAL An der korrekten Dokumentation führt kein Weg vorbei

Seite 14

LEBEN

Wir sind nicht zum Stillsitzen gemacht _____ 18

Der Zauber des Neuen _____ 18

Genuss, der die Seele tröstet _____ 19

LESEN & HÖREN _____ 19

IMMOBILIEN

Widerruf der Option zur Umsatzsteuerpflicht _____ 20

Arbeitszimmer für Partner
einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft _____ 20

Immobilienerbe wird teurer _____ 21

Steuerliche Änderungen 2023:

Photovoltaikanlagen _____ 21

PRAXISNAH

Feedback für die Praxis _____ 23

Interessante Perspektiven:

Pläne zur Änderung der (Zahn)Ärzte-ZV _____ 23

Reform der MTA-Ausbildung _____ 24

Lohnt sich Social Media zur Rekrutierung? _____ 24



PRAXISNAH Marketing: Überbewertet oder notwendig?

Seite 22

Quereinsteiger willkommen _____ 24

Nachbesserungen zum „e“ _____ 25

Werbung für Behandlung allein per Online-Fragebogen
ist unzulässig _____ 25

SERVICE

Unser Onlineportal _____ 26

Impressum _____ 26

Mitglieder der meditaxa Group e. V. _____ 27

Xtra kurz



Inflationsausgleichsprämie

Die sog. Inflationsausgleichsprämie ist Teil des dritten Entlastungspakets. Durch die Einführung können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern seit dem 26.10.2022 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn weitere Zahlungen bis zu einer Gesamthöhe von 3.000 Euro zukommen zu lassen.

Dieser Betrag ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Der Begünstigungszeitraum läuft noch bis zum 31.12.2024. Dabei ist es den Arbeitgebern überlassen, zu entscheiden, ob und in welcher Höhe sie die Prämie zahlen. Eine Zahlungsverpflichtung besteht nicht.

Authentifizierungszuschlag für Videosprechstunden verlängert

Für die Authentifizierung *unbekannter* Patienten in Videosprechstunden erhalten Ärzte und Psychotherapeuten weiterhin einen Zuschlag. Der Bewertungsausschuss (BA) hat diese Regelung bis zum 31.12.2023 verlängert. Perspektivisch soll die Authentifizierung auf Basis digitaler Versichertenidentitäten erfolgen. Da diese noch nicht zur Verfügung stehen, müssen Praxen die Daten der eGK weiterhin händisch erfassen, wenn Patienten im Quartal oder im Vorquartal noch nicht persönlich in der Praxis waren. Praxen rechnen hier die GOP 01444 (10 Punkte) für den Zuschlag zur Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale ab. Sie ist einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig.

Quelle: BA-Beschluss vom 14.12.2022

Förderbetrag für Weiterbildungsassistenten steigt um 400 Euro

Der monatliche Gehaltszuschuss für Ärzte in Weiterbildung wird 2023 um 400 Euro erhöht, somit auf 5.400 Euro je Vollzeitstelle. Mit der sog. Weiterbildungsförderung soll die hausärztliche und wohnortnahe fachärztliche Versorgung auch künftig bedarfsgerecht gesichert werden. Der Förderzuschuss orientiert sich an der im Krankenhaus üblichen Vergütung und wurde von KBV, GKV-Spitzenverband und DKG in der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung angepasst. Ausgezahlt wird die von den KVen und den gesetzlichen und privaten Krankenkassen getragene Förderung als Zuschuss zum Bruttogehalt der Ärzte in Weiterbildung.

Quelle: Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V (vom 29.11.2022)

Offene Sprechstunde ab 2023 finanziell „unattraktiver“

Zum 01. Januar 2023 wurde die Finanzierung der offenen Sprechstunde geändert: Untersuchungen und Behandlungen, die während der offenen Sprechstunde durchgeführt werden, müssen nun weitestgehend aus der gedeckelten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung bezahlt werden. Bisher wurden alle Leistungen innerhalb der offenen Sprechstunde extrabudgetär und somit in voller Höhe vergütet.

meditaxa Redaktion



Xtra kurz

Honorarbescheid: Behördliche Entscheidungen über Vorfragen ohne Einfluss auf Bestandskraft

Im Vertragsarztrecht können Vorfragen, die Auswirkungen auf mehrere Quartale haben, unabhängig von der Anfechtung eines konkreten Honorarbescheides in einem eigenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren geklärt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die betreffenden Quartalshonorarbescheide noch nicht bestandskräftig sind. Gesonderte Feststellungen, Teilelemente und Vorfragen zur Bestimmung des vertragsärztlichen Honorars sind nur so lange anfechtbar, wie die jeweiligen Quartalshonorarbescheide noch nicht bestandskräftig sind. Dies gilt auch, wenn entsprechende Feststellungen durch einen gesonderten Verwaltungsakt erfolgen.

Quelle: Sozialgericht Hannover, Urteil vom 12.10.2022 – S 20 KA 187/20

Berufsverbote und die Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen

Ein von einem Strafgericht verhängtes vorläufiges Berufsverbot ist auch für die Sozialgerichte im Zusammenhang mit der Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen bindend. Die Honorierung vertragsärztlicher Leistungen setzt voraus, dass diese Leistungen gesetzes- und rechtensprechend erbracht wurden und die Abrechnenden zur Erbringung und Abrechnung materiell berechtigt waren.

IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Gelten Aufbewahrungsfristen auch für Privatpersonen?

Auch Privatpersonen sind verpflichtet, Rechnungen und Belege über steuerpflichtige Leistungen 2 Jahre lang aufzubewahren. Das gilt für Steuerpflichtige, die handwerkliche Arbeiten im Haus und am Grundstück – wie z. B. bauliche und planerische Leistungen sowie Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Gartenarbeiten – beauftragt haben.

Steuerpflichtige, bei denen die positiven Überschusseinkünfte mehr als 500.000 Euro betragen, müssen die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zugrunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten 6 Jahre lang aufbewahren.

Allgemeines zu den Aufbewahrungsfristen: Diese beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar,

die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist. Im Einzelnen können nachfolgend aufgezogene Unterlagen nach dem 31.12.2022 vernichtet werden:

Aufbewahrungsfrist 10 Jahre*: Bücher, Inventare, Bilanzen, Rechnungen und Buchungsbelege (Offene-Posten-Buchführung) – d. h. Bücher mit Eintragung vor dem 01.01.2013, Bilanzen und Inventare, die vor dem 01.01.2013 aufgestellt sind sowie Belege mit Buchfunktion.

Aufbewahrungsfrist 6 Jahre*: Empfangene Handels- und Geschäftsbriefe sowie Kopien von abgesandten Handels- und Geschäftsbriefen, sonstige Unterlagen – d. h. Unterlagen und Lohnkonten, die vor dem 01.01.2017 entstanden sind.

* Dies gilt nicht, soweit Bescheide noch nicht endgültig und soweit Rechtsbehelfs- oder Klageverfahren anhängig sind.



Rico Sommer
Mitglied der
meditaxa Group e. V.
Steuerberater,
Inhaber und Partner
der Kanzlei
Tennert Sommer
& Partner

Richten Sie Ihre
Frage zu aktuellen
Steuer- und Rechts-
themen an:
info@meditaxa.de
Wir freuen uns!



Praxisbewertung: Wieso? Weshalb? Warum?

Bei einer Praxisbewertung denken viele Praxisinhaber automatisch an die Praxisabgabe. Diese ist einer der wichtigsten und häufigsten Anlässe, aber nicht der einzige.

Niedergelassene können in verschiedene Situationen geraten, in denen eine Praxisbewertung erforderlich ist. Vorab sollte geklärt werden, ob ein vollständiges Praxiswertgutachten oder eine überschlägige Praxisbewertung notwendig ist. Aus dem jeweiligen Bewertungsanlass ergibt sich die Wichtigkeit über die Bedeutung und über die Verbindlichkeit des ermittelten Praxiswertes. Gründe für eine Praxisbewertung können sein:

- Praxisübernahmen-, Praxisabgaben (häufigster Anlass)
- Gesellschafterwechsel, Gesellschafterausstieg/frühzeitige Ausstiegsplanung/Abfindung, Gesellschaftereinstieg
- Anteilsverschiebungen innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft
- Umwandlungen und Einbringungen (bspw. von einer GbR zu einer MVZ GmbH)
- Zugewinnausgleich im Scheidungsverfahren
- Erbschaft- und Schenkungsteuer

Häufigster Bewertungsgrund: Praxisabgabe

Vor der Praxisabgabe sollte der Praxiswert als Grundlage zur Verhandlung mit potenziellen Übernehmern ermittelt werden. Bereits hier spielt die Art der Praxisbewertung und Funktion des ermittelten Praxiswerts eine wichtige Rolle:

Für kleinere Hausarztpraxen kann eine überschlägige Praxiswertermittlung ausreichen, vor allem dann, wenn es an potenziellen Praxisübernehmern mangelt. Der Aufwand für ein vollständiges Praxiswertgutachten steht dann möglicherweise nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen. Gibt es vielleicht nur sehr wenige Interessenten, kann es passieren, dass der Kaufpreis unter den ermittelten Praxiswert gedrückt wird.

HINWEIS

Praxiswert und Praxiskaufpreis müssen nicht zwangsläufig immer übereinstimmen. Besteht kaum oder keine Nachfrage, werden Praxen häufig unterpreisig an Nachfolger übertragen. Kosten und Nutzen einer vollständigen Wertermittlung ist demnach situationsbedingt zu hinterfragen und eine vollständige Ermittlung ist ggf. nicht erforderlich.

Bei Abgabe einer größeren Hausarztpraxis mit guter Praxislage kann die Beauftragung eines vollständigen Praxiswertgutachtens durch eine öffentlich bestellte und vereidigte sachverständige Person durchaus sinnvoll sein: Je höher die Ertragskraft der Praxis und je stärker die potenzielle Nachfrage von Übernahmeinteressenten, desto eher lohnt sich die Erstellung eines vollständigen Praxiswertgutachtens. Bei vielen konkurrierenden Interessenten ist auch ein Praxisveräußerungserlös oberhalb des Ertragswertes möglich. Hier überlagern Angebot und Nachfrage teilweise betriebswirtschaftliche und finanzmathematische Kalküle. **Doch Vorsicht:** Weichen der angemessene Praxiswert und die Kaufpreisvereinbarung zu stark voneinander ab, können in Planungsbereichen mit Niederlassungssperre im Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens Veräußerungen durch den Zulassungsausschuss kritisch hinterfragt und ggf. verhindert werden.

Die Praxisbewertung und die Praxiswertermittlung

Das „Lebenswerk Praxis“ wird in der Regel durch eine qualifizierte sachverständige Person besichtigt und findet nicht nur rein auf der Basis von Unterlagen statt. Eine fundierte Bewertung, die über eine grobe Schätzung hinausgeht, sollte nach der modifizierten Ertragswertmethode erfolgen, die vom BGH in streitigen Verfahren als vorzugswürdig eingestuft wurde. Bei einer fundierten Praxisbewertung stehen sich der voraussichtlich zu erzielende Praxisgewinn und der dafür zu betreibende Arbeitsaufwand des Praxisinhabers gegenüber:

Der mögliche zukünftige Praxisgewinn wird aus dem vom bisherigen Praxisinhaber erzielten Praxisgewinnen hergeleitet. Hier werden die aktuellen Praxiszahlen „bereinigt“: außerordentliche Kosten – für kürzlich beauftragte Praxisrenovierungen – und nicht übertragbare Posten – Einnahmen aus nicht übertragbaren Gutachtertätigkeiten – sind zu streichen. Was unterm Strich übrig bleibt, bildet die Grundlage zur Ermittlung des Ertragswertes einer Praxis. Der Arbeitsaufwand des zukünftigen Praxisinhabers muss durch einen zur benötigten fachlichen Qualifikation und zum zeitlichen Arbeitsaufwand passenden „Inhaberlohn“ in die Ertragsprognose

integriert werden. Denn eine Praxis mit einem Gewinn von z. B. 180.000 Euro pro Jahr bei einem persönlichen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 40 Stunden pro Woche ist attraktiver als eine Praxis mit gleicher Ertragskraft, in der bis zu 60 Stunden pro Woche gearbeitet werden muss.

Immaterieller und materieller Wert ergeben den Praxiswert

Immaterielle Faktoren: Die Qualität der Patientenbindung, der Mitbewerber oder auch die Nachfragesituation im Umfeld können bei Anwendung der modifizierten Ertragswertmethode vom fachkundigen Sachverständigen durch die Festlegung von Bewertungsfaktoren im Rahmen der Wertermittlung berücksichtigt werden.

Materielle Faktoren: Parallel zum immateriellen Praxiswert wird der materielle Wert des Praxisinventars ermittelt. Bei regelmäßig erneuertem und gepflegtem Inventar muss man sich nicht zwangsläufig mit dem Buchwert des Anlagevermögens begnügen. Häufig liegt der Zeitwert/Verkehrswert des Praxisinventars signifikant oberhalb des steuerlichen Buchwertes.

HINWEIS

Der Verkehrswert des Praxisinventars kann nicht aus den Marktpreisen für gebrauchte „Einzelpositionen“ (Medizintechnik oder Möbel) hergeleitet werden. Hier verursachen Transportkosten und Installationsaufwand zum Kaufpreis zusätzliche Kosten. Bei einer Veräußerung im Sinne einer Übernahme wird eine „gebrauchsfertige Praxis“ angeboten. Der sogenannte Fortführungswert eines Praxisinventars liegt daher oft deutlich oberhalb des Liquidationswertes und ist der Praxisbewertung bei der Praxisübergabe zugrunde zu legen.

Bewertung für das Finanzamt und im Streitfall

Muss der Praxiswert gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden oder geht es um die außergerichtliche Schlichtung eines Streitfalls, ist die Erstellung eines Praxiswertgutachtens indes stets das Mittel der Wahl. In Fachkreisen allgemein anerkannt und höchststrichterlich bestätigt ist dabei aktuell nur die modifizierte Ertragswertmethode. Steuerliche Gründe für eine Praxisbewertung können etwa die Ermittlung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer oder bei der Einbringung in eine MVZ-GmbH sein. In der Regel wird ein fach- und sachgerecht erstelltes Praxiswertgutachten einer öffentlich bestellten und vereidigten sachverständigen Person benötigt, damit das Finanzamt den ermittelten Praxiswert anerkennt und von eigenen Berechnungen absieht.

HINWEIS

Die Beauftragung eines Praxiswertgutachtens macht sich in Fällen mit steuerlichem Hintergrund meist mehr als bezahlt, da die Berechnungen durch das Finanzamt oftmals zu überhöhten Praxiswerten und damit zu überhöhten Steuerbelastungen führen.

Gleiches gilt für alle Arten von Streitfällen: zur Ermittlung des Zugewinnausgleichs nach Ehescheidung oder auch zur Ermittlung der Abfindung eines im Streit ausscheidenden Praxispartners. Erfolgt im Streitfall keine gütliche Einigung, kann mit einem qualifizierten Praxiswertgutachten eine langwierige gerichtliche Klärung vermieden werden. Erkennen beide Parteien das Ergebnis des gemeinsam beauftragten Gutachtens vorab als verbindlich an, spricht man von einem Schiedsgutachten.

Lieber gleich richtig: Ein Schiedsgutachten sollte den an ein gerichtliches Gutachten gestellten und fachlichen Standard erfüllen. Demnach sollte auch hier auf die modifizierte Ertragswertmethode zurückgegriffen werden. Wird eine andere Bewertungsmethode zur Wertermittlung gewählt, kann eine Partei häufig berechtigte inhaltliche sowie rechtliche Bedenken gegen das Gutachten vorbringen. Somit wird der mit der Wertermittlung verfolgte Zweck – Schlichtung und Vermeidung eines Gerichtsverfahrens – verfehlt. „Günstig“ erhaltende Schätzwerte oder Praxiswertermittlungen auf Basis nicht gerichtlich anerkannter Methoden führen in Streitfällen zu mehr „nutzlosen“ Kosten und ggf. zum langjährigen Klärungsprozess.

Kurz und bündig:

Bewertungsmethoden zur Praxiswertermittlung

- Verfahren der Bundesärztekammer/die Bundesärztekammermethode/die modifizierte Bundesärztekammermethode (seit 2009): als Nebenbewertung zur Wertbestätigung bzw. Validierung eines anderweitig berechneten Praxiswerts sinnvoll, aber betriebswirtschaftlich umstritten, keine gerichtliche Akzeptanz.
- modifiziertes Ertragswertverfahren: das wohl zutreffendste Bewertungsverfahren für die Bewertung einer Arztpraxis. Es ist daher im Gegensatz zu anderen Verfahren auch gerichtlich akzeptiert.
- DCF-Verfahren (Discounted Cash Flow-Verfahren): analysiert Gewinne und Wachstum in der Zukunft. Ein hilfreicher Wert für eine Unternehmensbewertung entsteht durch das Abzinsen. Der Cashflow bzw. der Wert des Unternehmens in der Zukunft wird abgezinst, wodurch sich ein in der Gegenwart aussagekräftiger Wert ergibt.
- Vergleichswertverfahren: der Verkehrswert einer zu bewertenden Praxis wird von im gleichen Zeitraum vergleichbaren bereits veräußerten Praxen abgeleitet.
- Multiplikatorverfahren: ermittelt den Unternehmenswert durch eine bestimmte Betriebskennzahl, die mit einer entsprechenden Verhältniskennzahl (Multiplikator) multipliziert wird; einfache und marktnahe Methode, um den Wert eines **beliebigen** Unternehmens zu berechnen. ✗

Beitragsbemessungsgrenzen, Sachbezugswerte und Künstlersozialabgabe 2023

Mit den neuen Rechengrößen in der Sozialversicherung werden die für das Versicherungsrecht sowie für das Beitrags- und Leistungsrecht in der Sozialversicherung maßgebenden Grenzen bestimmt. Für das Jahr 2023 gelten folgende Rechengrößen:

- Arbeitnehmer sind **nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig**, wenn sie im Jahr mehr als 66.600 € bzw. im Monat mehr als 5.550 € verdienen.
- Die **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** werden von jährlich höchstens 59.850 € bzw. von monatlich höchstens 4.987,50 € berechnet.
- Die Bemessungsgrenze für die **Renten- und Arbeitslosenversicherung** beträgt 87.600 € in den alten Bundesländern (aBL) bzw. 85.200 € in den neuen Bundesländern (nBL) im Jahr. Die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge werden von höchstens 7.300 € (aBL) bzw. 7.100 € (nBL) monatlich berechnet.
- Die Bezugsgröße in der **Sozialversicherung** ist auf 3.395 € (aBL) bzw. 3.290 € (nBL) monatlich, also 40.740 € (aBL) bzw. 39.480 € (nBL) jährlich festgelegt.
- Die **Geringfügigkeitsgrenze** liegt seit dem 01.10.2022 bei 520 € monatlich.

Der allgemeine Beitragssatz für die Krankenversicherung beträgt weiterhin 14,6 % (zzgl. individuellem Zusatzbeitrag je nach Krankenkasse). Auch der Rentenversicherungsbeitragssatz bleibt bei 18,6 %, der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung liegt bei 2,6 %. Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt weiterhin 3,05 %. Der Beitragssatz

zur Pflegeversicherung für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, beträgt weiterhin 3,4 %. Der Beitragszuschlag für Kinderlose, den der Arbeitnehmer weiterhin allein trägt, bleibt bei 0,35 % bestehen. Kinderlose Versicherte tragen seit 2022 ($1,525 \% + 0,35 \% =$) 1,875 %, die Arbeitgeber weiterhin 1,525 %.

Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind – wie auch der Zusatzbeitrag, wenn die Krankenversicherungen einen solchen erheben – seit dem 01.01.2019 wieder je zur Hälfte von Arbeitgebern und Beschäftigten zu tragen (Ausnahmen gelten für das Bundesland Sachsen: Hier trägt der Arbeitnehmer 2,025 % und der Arbeitgeber 1,025 % des Beitrags zur Pflegeversicherung).

Sachbezugswerte: Der Wert für Verpflegung erhöht sich ab 2023 von 270 Euro auf 288 Euro monatlich. Demnach sind für vergünstigte oder unentgeltliche Mahlzeiten 2 Euro für ein Frühstück und 3,80 Euro für ein Mittag- oder Abendessen pro Kalendertag anzusetzen. Der Wert für die Unterkunft erhöht sich von 241 Euro auf 265 Euro. Bei einer freien Wohnung gilt grundsätzlich der ortsübliche Mietpreis. Besonderheiten gelten für die Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt bzw. für Jugendliche und Auszubildende und bei Belegung der Unterkunft mit mehreren Beschäftigten.

- **Künstlersozialabgabe:** Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben. Nachdem 2022 keine Anpassung erfolgte, erhöht sich der Beitrag im Jahr 2023 nun auf 5 %.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



media Steuerberatungsgesellschaft mbH



Krankenhauspflegeentlastungsgesetz verabschiedet

Für Ausstattungs- und Betriebskosten der Telematikinfrastruktur erhalten Praxen ab Juli 2023 statt einzelner Erstattungsbeträge eine monatliche Pauschale. Die KBV soll deren Höhe und Leistungsumfang mit dem GKV-Spitzenverband aushandeln. Alle zwei Jahre sollen die Vertragspartner die Verhandlungen neu aufnehmen, um Preisentwicklungen, neue TI-Anwendungen und -Dienste zu berücksichtigen. Außerdem sollen niedergelassene Ärztinnen und Ärzte künftig problemlos TI-Produkte unterschiedlicher Hersteller nutzen können (zum Beispiel Konnektoren). Dies sind zwei der Änderungen, die der Bundestag mit dem Gesetz zur Krankenhauspflegeentlastung (KHPfLEG) auf den Weg gebracht hat. Das Gesetz betrifft vornehmlich die Ausstattung der Krankenhäuser mit Pflegepersonal, die Finanzierung der stationären Versorgung von Kindern und Jugendlichen sowie von Geburtshilfeabteilungen. Für ambulante Operationen, die von Vertragsärzten und Krankenhäusern durchgeführt werden, wird es künftig sog. Hybrid-DRGs geben. Der Gesetzgeber hat die KBV, den GKV-Spitzenverband und die DKG beauftragt, bis Ende März 2023 Leistungen aus dem AOP-Katalog auszuwählen, die mit sektorengleichen Pauschalen vergütet werden können, und die Höhe sowie den Inhalt der Leistungspauschalen zu vereinbaren. Darüber hinaus können Krankenhäuser mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes

Patienten ohne Übernachtung tagesstationär behandeln. Die Krankenkassen werden verpflichtet, elektronische Gesundheitskarten mit NFC-Funktion zum kontaktlosen Austausch von Daten über kurze Distanzen und einer PIN auszugeben. Die gematik erhält die Aufgabe, die Erprobungs- und Einführungsphasen von TI-Anwendungen zu planen, durchzuführen und zu unterstützen. Damit soll ein geordnetes strukturiertes Verfahren für den Roll-out von neuen Anwendungen in der Versorgung sichergestellt werden. Vom 03.12.2022 an müssen in Vorständen der Kassenärztlichen Vereinigungen und der KBV, die aus mehreren Personen bestehen, mindestens eine Frau und ein Mann vertreten sein. Vorstände, die vor dem 03.12.2022 gewählt wurden oder die bereits im Amt sind, sind von der Regelung ausgenommen.

Quelle: Gesetzesbeschluss des Bundestages vom 02.12.2022



Aus dem Jahressteuergesetz 2022: Anpassung von Pauschalen und Freibeträgen

Regelungen für ein häusliches Arbeitszimmer: Aufwendungen dafür sind – soweit der Mittelpunkt der Tätigkeit im Arbeitszimmer liegt – auch dann abziehbar, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit ein **anderer** Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Zur Erleichterung soll in diesen Fällen auch die Wahl eines pauschalen Abzugs in Höhe von 1.260 Euro im Jahr möglich sein. Damit soll sichergestellt werden, dass Steuerpflichtige nicht schlechter gestellt werden als solche, die nur die Homeoffice-Pauschale abziehen. Durch die Fortführung und Verbesserung der Homeoffice-Pauschale können Steuerpflichtige dauerhaft für jeden Kalendertag, an dem sie ausschließlich zuhause arbeiten, einen Betrag von sechs Euro geltend machen – ab 2023 maximal 1.260 statt bisher 600 Euro. Damit sind künftig 210 Homeoffice-Tage begünstigt. Die Regelung gilt auch, wenn kein häusliches Arbeitszimmer zur Verfügung steht.

Weitere Anpassungen: Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** bei den Werbungskosten steigt ab 01.01.2023 von 1.200 auf 1.230 Euro. Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** wird von 4.008 Euro auf 4.260 Euro angehoben. Der **Sparer-Pauschbetrag für Zins- und Kapitaleinkünfte** wird von 801 Euro auf 1.000 Euro erhöht. Der **Ausbildungsfreibetrag** steigt von 924 auf 1.200 Euro.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



DELTA Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bad Segeberg • Heide • Hamburg

DELTA Steuerberatungsgesellschaft mbH



Versorgungsverbesserung durch Zweigpraxis muss relevantes Gewicht haben

Eine quantitative Versorgungsverbesserung kann den Betrieb einer Zweigpraxis rechtfertigen. Hier kommt u. a. das Angebot von Abend- und Wochenendsprechstunden als Versorgungsverbesserung im Sinne von § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV in Betracht. „Kosmetische“ Veränderungen reichen nicht aus. Die Versorgungsverbesserung, z. B. eine spürbare Verkürzung von Wartezeiten, muss vielmehr von Gewicht sein. Allerdings gelten hinzukommende Abendsprechstunden (max. 12) nicht zwangsläufig als ins Gewicht fallende quantitative Ausweitung des Leistungsangebotes. Gleiches gilt für Samstagssprechstunden, da hier kein Raum für ein relevantes Angebot bleibt. Das Einrichten einer Notfall-Hotline ist im Hinblick auf eine tatsächliche Versorgungsverbesserung relevanten Ausmaßes ebenfalls zu hinterfragen.

Quelle: Sozialgericht Hamburg, Urteil vom 09.11.2022 – S 3 KA 166/20



Prüfzeiten müssen notwendigen Zeitaufwand für die Leistungserbringung darstellen

Im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung kann der Nachweis der Unrichtigkeit der vertragsärztlichen Abrechnung nicht allein anhand der Quartalszeitprofile geführt werden, wenn zur Überschreitung der Quartalszeitfonds maßgeblich Ansätze für Grund- und Mitbetreuungspauschalen beigetragen haben, deren Prüfzeiten keine gesicherte Korrelation zum tatsächlichen Zeitaufwand für den obligaten Leistungsinhalt aufweisen. Bei der Überprüfung der Eignung von Prüfzeiten

als alleiniges Beweismittel zur Feststellung von Abrechnungsunrichtigkeiten ist im Blick auf die Verfassung ein strenger Maßstab anzulegen. Die Legitimation und Verlässlichkeit der Prüfzeiten müssen sich nachprüfbar aus allgemein zugänglichen belastbaren empirischen Erkenntnissen oder Expertenwissen ergeben, die in einem transparenten Verfahren gewonnen worden sind.

Quelle: Sozialgericht Dresden, Urteil vom 07.09.2022 – S 25 KA 56/20

Dienstwagen bei Zuzahlung durch den Arbeitnehmer



Ist aus beruflichen Gründen ein zweiter Haushalt am entfernten Arbeitsplatz erforderlich, können die dadurch entstandenen Mehraufwendungen als Werbungskosten abgezogen werden. Das gilt z. B. für die Miete der Wohnung am Beschäftigungsort bis zu 1.000 Euro/Monat. Aufwendungen für Familienheimfahrten können für eine Fahrt wöchentlich – unabhängig vom verwendeten Verkehrsmittel – mit der Entfernungspauschale von 0,30 Euro für die ersten 20 Kilometer und 0,38 Euro für jeden weiteren Kilometer geltend gemacht werden. Überlassen Arbeitgeber für die Familienheimfahrten einen Pkw, ist der Werbungskostenabzug nicht möglich. Wegen der hier unentgeltlichen Nutzungsmöglichkeit erfolgt in diesen Fällen keine Besteuerung eines geldwerten Vorteils. Wird ein Pkw nicht unentgeltlich überlassen – von Arbeitnehmern sind pauschale/

kilometerabhängige Entgelte für die Nutzung des Pkw zu zahlen – mindern diese Zuzahlungen zwar den für die Überlassung eines Pkw zur privaten Nutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu versteuernden geldwerten Vorteil (ggf. bis auf 0 Euro), führen aber bei den Familienheimfahrten nicht zu einem zusätzlichen Werbungskostenabzug. Es bleibt auch in diesen Fällen bei dem gesetzlichen Verbot des Abzugs der Aufwendungen bei Verwendung eines überlassenen Pkw, auch wenn dies nicht unentgeltlich erfolgt.

Quelle: Steuerentlastungsgesetz 2022; §9 Abs. 1 Nr.5 Satz 8 und §8 Abs. 2 Satz 5 EStG

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Libra Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG

Ausfallpauschale für kurzfristig abgesagte Termine: unter bestimmten Umständen zulässig

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden: die Geltendmachung einer Ausfallpauschale für kurzfristig abgesagte Behandlungstermine kann unter bestimmten Voraussetzungen rechtlich zulässig sein. Im konkreten Fall sagte eine Mutter einen vereinbarten Behandlungstermin am Tag der eigentlichen Behandlung für ihre zwei Kinder bei der klagenden Heilmittelerbringerin aufgrund von Krankheitssymptomen ab. Im Vorfeld hatte die Mutter folgendes Anmeldeformular für die Inanspruchnahme der Behandlung persönlich unterschrieben: „Können vereinbarte Termine nicht eingehalten werden, müssen diese mindestens 24 Stunden vorher abgesagt werden. Andernfalls wird Ihnen unabhängig von einer Begründung des kurzfristigen Ausfalls gemäß §§ 293 ff. BGB (gesetzliche Regelung zum Annahmeverzug) eine Ausfallpauschale in Höhe von 25 Euro privat in Rechnung gestellt. Entsprechendes gilt für vereinbarte, aber nicht abgesagte Termine, die nicht eingehalten werden. Mit der Unterschrift erkennen Sie die Vereinbarungen an und erklären sich mit diesen einverstanden.“

Die Klägerin stellte je eine Ausfallpauschale in Höhe von 25 Euro in Rechnung. Nachdem diese unbezahlt blieb, verurteilte das Amtsgericht die Beklagte zur Zahlung der Ausfallpauschalen. Der BGH hingegen hob die angefochtene Entscheidung auf und wies die Klage der Heilmittelerbringerin ab: Der geltend gemachte Zahlungsanspruch der Klägerin ergäbe sich im Fall weder aus der Vereinbarung der Ausfallpauschale in den Anmeldeformularen noch aus § 615 Satz 1 BGB i. V. m. § 630a Abs. 1 BGB. Einer Behandlung der Kinder habe durch die zu dem Zeitpunkt geltende Corona-Schutzverordnung ein gesetzliches Verbot entgegengestanden.

HINWEIS

Der BGH wies aber ausdrücklich darauf hin, dass es sich im Fall bei den vergebenen Terminen der Klägerin um Exklusivtermine gehandelt habe. Diese hätten so kurzfristig nicht anderweitig vergeben werden können. Demnach waren die Terminvereinbarungen rechtlich verbindlich. Die Entscheidung des BGH war unter Berücksichtigung der Corona-Schutzverordnung in der damaligen Fassung zwar folgerichtig, aus dem Urteil ergibt sich aber auch, dass die Geltendmachung einer Ausfallpauschale für kurzfristig abgesagte Termine unter bestimmten Voraussetzungen rechtlich zulässig ist. Z. B. wenn Behandelnde – Ärzte, bzw. Heilmittelerbringer – Termine **exklusiv** an Patienten vergeben, die binnen 24 Stunden nicht anderweitig vergeben werden können.

Haben Behandelnde bei einer Absage eines Termins aber die Möglichkeit, diesen kurzfristig an andere Patienten zu vergeben, oder wird ohne feste Terminvergabe gearbeitet – mit Wartezeiten – ist eine Geltendmachung der Ausfallpauschale unzulässig.

meditaxa Redaktion; Quelle: BGH-Urteil vom 12.05.2022, Az. III ZR 78/21

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



PSV Steuerberatungsgesellschaft mbH | Leipzig

Altersfreizeit: Steuermindernde Rückstellung möglich?

Gewähren Betriebe ihren Mitarbeitern zusätzliche freie Arbeitstage in Form von Altersfreizeit, können sie dafür steuermindernde Rückstellungen bilden – aktuelles Beispiel: Ein Betrieb gewährt seinen Mitarbeitern zusätzlich, zum vertraglich vereinbarten Jahresurlaub, einen jährlichen Anspruch auf bezahlte Freizeit, wenn diese länger als 10 Jahre im Betrieb und älter als 60 Jahre sind.

Für diesen *Mitarbeiter-Benefit* bildete der Betrieb eine Rückstellung, die vom Finanzamt mit der Begründung einer nicht-erbrachten Mehrleistung durch die Mitarbeiter, die der Betrieb zu bezahlen hätte, nicht anerkannt

wurde. Das Finanzgericht sah dies anders: Die Bildung der Rückstellung sei zulässig, da der Betrieb als Arbeitgeber den Arbeitnehmern bei Erfüllung der Voraussetzung die freien Arbeitstage fest zusagt und die Arbeitnehmer demnach mit ihrem Arbeitseinsatz in Vorleistung gingen. Die Gegenleistung erbringe der Betrieb erst in der Zukunft. Damit sei die Verpflichtung zur Gewährung zusätzlicher freier Arbeitstage bereits vor dem Eintritt in die Arbeitsfreistellung entstanden und wirtschaftlich verursacht worden. Dem stehe auch nicht entgegen, dass die Zusage an die vergangene Dienstzeit und an die zukünftige Betriebstreue der Mitarbeiter gebunden sei.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 10.11.2022, Az. 12 K 2486/20





An der korrekten Dokumentation führt kein Weg vorbei

Eine richtige und vollständige Dokumentation ist die Grundlage für die Honorarabrechnung. Doch wie hat eine korrekte Dokumentation auszusehen?

Vertragsärzte müssen nach § 294 Sozialgesetzbuch V (SGB V) Versicherungsleistungen so erbringen, dass alle Angaben aufgezeichnet werden, die Krankenkassen und Kassenärztliche Vereinigungen (KV) zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Art und Umfang der notwendigen Angaben im Einzelfall hängen von vielen Faktoren ab – Behandlungsart, Patientenaufklärung, mögliche Komplikationen, usw. – das Gesetz hält hier keine pauschalen Regelungen bereit. Grundsätzlich sind Erstellung und Aufbewahrung einer korrekten und vollständigen Dokumentation sowohl auf Papier als auch elektronisch möglich (§ 630f Abs. 1 Satz 1 BGB*).

Für beide Formen der Dokumentation müssen bei Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sowohl der ursprüngliche Inhalt einer geänderten Eintragung, als auch der Zeitpunkt der betreffenden Änderung eindeutig feststehen (§ 630f Abs. 1 Satz 2 BGB). Diese Anforderung gilt ausdrücklich für elektronisch geführte Patientenakten (§ 630f Abs. 1 Satz 3 BGB).

Elektronische Dokumentation:

Ersatz für die Patientenakte in Papierform?

Der vollwertige und allgemeine Ersatz von Papierakten gestaltet sich in jedem Fall schwierig, wenn z. B. Originale von elektronisch erfassten Unterlagen nicht mehr vorhanden sind. Kritisch ist bei elektronischen Dokumentationen vor allem die Abänderbarkeit der Angaben und Rückdatierung. Diese können unter Umständen für Dritte weder erkenn- noch nachvollziehbar sein. Bei der Erstellung und Aufbewahrung elektronischer Dokumentationen müssen die rechtlichen Anforderungen unbedingt beachtet werden, sonst kann die Honorarabrechnung zurückgewiesen werden.

Verbindlichkeit und Beweiskraft:

Signaturen, Siegel, Zeitstempel und mehr

Das Signaturgesetz (SigG) und die Signaturverordnung (SigV) sollten ursprünglich mit elektronischen Signaturen (eSignaturen) und elektronischen Zeitstempeln (eZeitstempeln) sicherstellen, dass elektronische Dokumente rechtlich die

gleiche Verbindlichkeit und Beweiskraft wie Dokumente in Papierform haben können, sofern die elektronischen Akten auch alle Anforderungen in jedem Einzelfall erfüllen. Durch die „Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt“ (sog. eIDAS-Verordnung) wurden 2014 die Bestimmungen zur elektronischen Sicherheit auf EU-Ebene vereinheitlicht. 2017 ersetzten das Vertrauensdienstgesetz (VDG) und 2019 die Vertrauensdienstverordnung (VDV) das SigG und die SigV.

Das Recht für technische Sicherheit wurde durch das Zusammenwirken der EU-Verordnung, des VDG und der VDV auch für Ärzte um einiges komplizierter, da bislang nach SigG und SigV in Arztpraxen bei elektronischen Dokumentationen schwerpunktmäßig „nur“ die Bestimmungen für qualifizierte eSignaturen und eZeitstempel zu beachten waren.

Honorarrecht – Auswirkungen neuer Regelungen auf elektronische Dokumentation und Honorarabrechnung:

Zur Sicherstellung der Gültigkeit verwendeter elektronischer Signaturen, Siegel oder Zeitstempel trifft die eIDAS-Verordnung umfangreiche Bestimmungen zu deren Validierung mithilfe qualifizierter Validierungs- und Bewahrungsdienste (Art. 32-34, Art. 40 eIDAS-Verordnung).

HINWEIS

§ 630f Abs. 1 Satz 1 BGB trifft keine Aussagen in Bezug auf Regularien für elektronisch geführte Patientenakten, damit diese als rechtskonform gelten. Hier ist zu beachten, dass elektronische Signaturen, Siegel und Zeitstempel ihre Wirkung als elektronisches Dokument mit Beweiskraft verlieren können, z. B. wenn der Algorithmus, der einer Signatur, einem Siegel oder einem Zeitstempel zugrunde liegt, nach neuen technischen Standards nicht mehr als sicher gilt.

Vertragsärzte sind nach § 295 Abs. 1a SGB V dazu verpflichtet, der KV Patientenakten im Rahmen der Abrechnungsprüfung nach § 106d SGB V vorzulegen. Stellt die KV bei der Abrechnungsprüfung fest, dass sich eine Honorarabrechnung auf eine elektronische Dokumentation stützt, die gegen die Regelungen der eIDAS-Verordnung verstößt, ist die KV gezwungen, die Honorarabrechnung zurückzuweisen.

HINWEIS

Eine Verordnung ist in jedem Mitgliedstaat der EU unmittelbar anwendbares Recht und geht vor dem innerstaatlichen Recht eines jeden EU-Staats (Anwendungsvorrang des EU-Rechts). Alle EU-Mitgliedstaaten inklusive ihrer Behörden müssen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) für eine wirksame Durchsetzung des EU-Rechts in ihrem Staat sorgen.

Aufgrund des Anwendungsvorrangs und der wirksamen Durchsetzung des EU-Rechts kann die KV eine ärztliche Honorarabrechnung bzw. eine elektronische Dokumentation nicht akzeptieren, wenn diese gegen verbindliche EU-Rechtsnormen verstößt.

Elektronische Dokumentation und elektronische Übermittlung von Abrechnungen an die KV:

Die elektronische Abrechnungsübermittlung von Niedergelassenen an die KV basiert auf der elektronischen Erfassung von Dokumentationen. Nach § 295 Abs. 4 SGB V übermitteln Vertragsärzte die nach § 294 SGB V notwendigen Angaben an die KV elektronisch mit dem Übermittlungsverfahren der Gesellschaft für Telematik (§ 311 Abs. 6 SGB V).

HINWEIS

Eine Patientenakte nur in Papierform, ohne Erfassung und Übermittlung von gesetzlichen Mindestangaben in elektronischer Form, würde gegen das Gesetz verstoßen und eine ordnungsgemäße Honorarabrechnung gegenüber der KV verhindern.

Vertragsärzte müssen für eine ordnungsgemäße und vollständige elektronische Übermittlung an die KV mindestens folgende Daten (nach § 295 Abs. 1 SGB V) elektronisch erfassen:

- erbrachte Leistungen
- Tag der Behandlung
- Uhrzeit der Behandlung, wenn diese für die Überprüfung der Zulässigkeit und Richtigkeit der Abrechnung notwendig ist
- Diagnose der Behandlung
- die auf der elektronischen Gesundheitskarte des behandelten Patienten gespeicherten Daten nach § 291a Abs. 2 Nr. 1 bis 10 SGB V

Zusätzlich verlangt § 630f Abs. 2 Satz 1, 2 BGB folgende Daten innerhalb der elektronischen Patientenakte:

- Anamnese und Diagnosen
- Untersuchungen und Untersuchungsergebnisse
- Befunde
- Therapien/Eingriffe und ihre Wirkungen
- Aufklärungen und Einwilligungen
- Arztbriefe

Im Falle einer Zurückweisung der KV gestaltet sich der Nachweis einer ordnungsgemäßen Honorarabrechnung schwierig, wenn es keine elektronische Dokumentation mit der erforderlichen Datensicherheit gibt. Niedergelassene kommen demnach nicht an einer korrekten elektronischen Dokumentation und ihren Mindestanforderungen vorbei, wenn sie Konflikte bei der Abrechnung vermeiden wollen. ✕

* Bürgerliches Gesetzbuch

2023: Vereinbarkeit von Beruf und Pflege per Gesetz



Zur Umsetzung der europäischen Vereinbarkeitsrichtlinie in Deutschland

hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf verfasst, der die verbindlichen Standards zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf festlegen soll: Beschäftigte in Kleinbetrieben – zehn oder weniger Mitarbeiter – in denen bisher kein Anspruch auf Pflege- oder Familienpflegezeit besteht, sollen über ein Antragsverfahren die Möglichkeit haben, Pflege- oder Familienpflegezeit zu vereinbaren. Innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Antrags müssen Arbeitgeber antworten; Ablehnungen müssen begründet werden. Während einer vereinbarten Freistellung soll ein Sonderkündigungsschutz für freigestellte Mitarbeiter gelten. Den rechtlichen Anspruch auf eine Freistellung soll es nicht geben.

HINWEIS

Auch eine Ablehnung eines Antrags auf Teilzeit während der Elternzeit sollen Arbeitgeber zukünftig begründen müssen. Diese Regelung soll zukünftig auch für Arbeitgeber mit 15 oder weniger Mitarbeitern gelten.

meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



**HAMMER
& PARTNER**

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

Hammer & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB

Anrechnung von Einkünften bei Unterhaltsaufwendungen

Wenn ein Steuerpflichtiger Unterhaltszahlungen an eine ihm gegenüber unterhaltsverpflichtete Person zahlt, können diese Zahlungen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag (2022 = 10.347 Euro) steuermindernd geltend gemacht werden. Zu dem Höchstbetrag können noch übernommene Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gerechnet werden, soweit diese nicht bereits beim Empfänger als Sonderausgaben berücksichtigt wurden. Grundvoraussetzung für den Ansatz der Unterhaltsleistungen ist, dass weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag für den Unterhaltsempfänger hat und dieser kein oder nur geringes Vermögen besitzt. In Anlehnung an diese Thematik erging durch den Bundesfinanzhof ein Urteil, das sich mit den anrechenbaren Einkünften und Bezügen des Unterhaltsempfängers beschäftigt. Bei der Einkommensteueranrechnung eines Ehepaares, das Unterhalt an ihre studierende Tochter zahlt, hatte das zuständige Finanzamt die Einkünfte der Tochter berechnet. Diese erzielte einen Verlust aus nichtselbstständiger Tätigkeit und erhielt dazu noch BAföG. Das Finanzamt kürzte die Unterhaltsleistungen der Eltern um den BAföG-Betrag. Bei den anrechenbaren Einkünften, die den Unterhaltsleistungen entgegen gerechnet werden dürfen, handelt es sich um die nach einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zu ermittelnden Einkünfte. Grundsätzlich dürften mehrere Einkunftsarten für die Einkünfteermittlung miteinander verrechnet werden, Ausbildungszuschüsse werden dagegen voll auf die Unterhaltsleistungen angerechnet und dürfen nicht

mit den Einkünften saldiert werden. Die Ausbildungshilfe ist als selbstständiger Minderungsposten neben den anderen Einkünften und Bezügen des Unterhaltsempfängers anzusehen.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Steuerberatungsgesellschaft mbH

PSV Steuerberatungsgesellschaft mbH | Dresden



Wer hat im Scheidungsfall Recht auf Akteneinsicht?

Ärzte unterliegen der Dokumentationspflicht: Alles, was die Behandlung von Patienten betrifft, muss in der jeweiligen Patientenakte festgehalten werden. Das Recht die eigene Patientenakte einsehen zu können, haben alle Patienten. Bei Minderjährigen obliegt dies den sorgeberechtigten Eltern. Familienrechtliche Auseinandersetzungen können sich spätestens dann auf das Arzt-Patienten-Verhältnis auswirken, wenn es um minderjährige Patienten geht, zum Beispiel, wenn die Eltern getrennt leben, aber das gemeinsame Sorgerecht ausüben. Verlangt ein Elternteil in diesem Fall Informationen über die Behandlung seines Kindes, während der andere Elternteil die Einsichtnahme verhindern will, stehen Ärzte vor einem Dilemma:

Ein Vater, geschieden und sorgeberechtigt, willigte in die psychotherapeutische Behandlung seines minderjährigen Sohnes auf Anraten der Kindsmutter ein. Nähere Informationen zum Beginn und Verlauf der Behandlung erhielt der Vater aber nicht, zudem stritten sich die Eltern seit einiger Zeit um das Umgangsrecht. Der Vater bat den behandelnden Therapeuten um Kopien der Behandlungsunterlagen – dieser verweigerte die Aushändigung. Als Begründung bezog er sich auf die Justitiarin seines Berufsverbandes, nach deren Rechtsauffassung er dafür das Einverständnis der Mutter benötigte, welches sie verweigerte.

Der Mann erhob Klage vor dem Amtsgericht Siegen und gewann. Das Urteil gestand ihm gemäß § 630g Abs. 1 S. 1 BGB das Recht auf Einsicht in die Patientenakte seines Sohnes zu. Eine solche Einsicht dürfe der Behandler nur dann verweigern, wenn therapeutische Gründe entgegenstünden oder „erhebliche Rechte Dritter“ tangiert seien. Musterbeispiele hierfür sind Fälle, in denen aufgrund der Kenntnisnahme die Gefahr einer erheblichen Selbstschädigung des Patienten anzunehmen ist. Solche Gründe hatte der Therapeut im konkreten Fall aber nicht dargelegt.

HINWEIS

Auch die Schweigepflicht stehe dem Auskunftsanspruch nicht entgegen, so das Gericht. Wegen der Personensorge für ihre Kinder seien Eltern befugt, über deren persönlichen Verhältnisse umfassend informiert zu sein. Andernfalls könnten sie ihr Sorgerecht nicht ausüben und ihrer Fürsorge- und Erziehungspflicht nicht nachkommen. Zwar stehe einem minderjährigen Patienten gegenüber den Eltern ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu, das gegen die Rechte des Sorgeberechtigten abzuwägen sei. Je nach Alter des minderjährigen Patienten (Kleinkinder) ergebe diese Abwägung allerdings, dass sie nicht ohne Beteiligung des Sorgeberechtigten möglich sei.

meditaxa Redaktion; Quelle: Amtsgericht Siegen, Urteil vom 20.05.2021, Az. 14 C 1101/20

Vertretungsrecht für Ehegatten in Notfällen

Seit dem 01. Januar 2023 gilt das modernisierte und neu strukturierte Vormundschafts- und Betreuungsrecht. Auch Ärzte sind von der Reform betroffen: In gesundheitlichen Notsituationen sind Ehegatten automatisch für den Partner handlungsfähig und haben ein auf maximal sechs Monate begrenztes gesetzliches Vertretungsrecht. Demnach dürfen sie in Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen und Behandlungsverträge abschließen. Ärzte sind im Falle einer Notvertretung auch von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber Ehepartnern entbunden.

Die Ehegattenvollmacht kommt nicht zum Tragen, wenn: Der Ehepartner sie schriftlich vorher abgelehnt hat, die Ehegatten

getrennt leben oder es eine anderweitige Vorsorgevollmacht, Patienten- oder Betreuungsverfügung gibt

Quelle: § 1358 BGB

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Primus Steuerberatungsgesellschaft mbH

Wir sind nicht zum Stillsitzen gemacht

Wer kennt das nicht? Begegnet man joggenden Menschen oder halbproufessionellen Rennradfahrern, sehen sie zumeist nicht besonders glücklich aus. Das ist eigentlich verwunderlich, denn Sport soll ja die Ausschüttung von Glückshormonen begünstigen. Wo bleibt da nur der Spaß an der Sache und wo soll man als bekennender Bewegungsmuffel die Motivation hernehmen, sich selbst sportlich zu betätigen? Zuerst sollte man kreativ werden. Denn vieles, was man normalerweise nicht als „Sport“ etikettieren würde, ist reich an Bewegung. Wer schon mal getanzt, ein Band, einen Hula-Hoop-Reifen oder Pois mit LED-Lichtern geschwungen, sich beim Yoga gedehnt, Einradfahren oder Jonglieren probiert hat, weiß um das Lächeln, das einem diese Übungen ins Gesicht zaubern. Zu Anfang mag es auch ein lautes Lachen über sich selbst und die eigene Unfähigkeit sein. Was aber noch nicht ist, kann immer noch werden. Bewegungen, die Koordination fordern und fördern, sind nachweislich gut für das Gehirn. Um die Abläufe samt ein paar Kniffe und Tricks zu erlernen, gibt es bei YouTube genügend kostenlose Videos, man muss sich nur ein wenig durchklicken, um das Richtige für sich zu finden. Nimmt man Kosten in Kauf, gibt es Online-Kurse oder Apps. Hat man erst mal ein paar Schritte drauf, die Reifen in der Schwebe oder die Bälle wieder gefangen, kann man verbissenen Sportlern zeigen, was eine Harke ist.



Der Zauber des Neuen

Nein, hier wird jetzt nicht das berühmte Gedicht „Stufen“ von Hermann Hesse zitiert, obwohl seine Wahrheit immer noch gilt. Für das gerade begonnene Jahr (ja, es ist auch im Februar und März noch frisch) kann man gute Vorsätze fassen und versuchen, sie zu halten. Manche nehmen sich lieber nichts vor, um nicht zu resignieren, weil sie es doch nicht geschafft haben. Die Kraft des Neuen kann aber auch helfen, etwas umzusetzen, das man schon immer einmal machen wollte. Es muss sich dabei nicht unbedingt um eine gesündere Lebensweise oder ähnlich löbliche Vorhaben handeln. Man kann auch seine Träume und

Wünsche befragen. Wollte man nicht schon immer mal in die Bretagne reisen, sich einer Laientheatergruppe anschließen, in Italien Italienisch lernen, Boule spielen, einen neuen Haarschnitt samt Farbe ausprobieren oder einfach irgendwie ganz anders leben? Jede und Jeder hat da so seine Ideen. Es ist wichtig, ihnen nachzuspüren und sie nicht aus den Augen zu verlieren, auch wenn sie nicht immer sofort umsetzbar sind. Viele notieren daher ihre Vorhaben in Listen und bestätigen, dass es etwas bringt, wenn man sie schwarz auf weiß hat, weil sie sich dann nicht einfach verdrängen lassen. So kommen sie eben nach und nach zur Umsetzung. Die Angst vor dem Neuen relativiert sich, wenn man erst einmal begonnen hat, denn – nun also doch: „jedem Anfang wohnt ein Zauber inne, der uns beschützt und der uns hilft, zu leben.“



Genuss, der die Seele tröstet

An manchen Tagen hilft nur der Griff zur Tafel, wenn der Himmel gar zu grau ist und die Arbeit scheinbar kein Ende nimmt. Obwohl chemisch nicht ganz belegt ist, dass die Inhaltsstoffe stimmungsaufhellend wirken, psychisch gesehen tun sie es doch. Es ist eben so, dass man sich mit den leckeren Stückchen etwas gönnt. Apropos gönnen: Will man – abgesehen von den Kalorien – mit gutem Gewissen genießen, sollte man Bio- und Fairtrade-Schokolade kaufen. Nur so geht man sicher, dass weder gentechnisch veränderte Inhaltsstoffe, noch solche, die garantiert nicht hineingehören, wie etwa Mineralölrückstände, zu finden sind. Auch sollen die Anbauer der Bohnen von ihren Produkten leben und Kinder, statt auf Plantagen zu arbeiten, zur Schule gehen können. Natürlich hat das seinen Preis, den man aber gerne bezahlt, wenn man sich darauf verlassen kann, dass es bei Anbau, Lieferketten und Herstellung lückenlos mit rechten Dingen zugeht. Und wem läuft bei Schokokreationen wie „Gewürzmarzipan auf Zimtnougat“, „Kokos mit Garam-Masala“ oder „Cognac und Kaffee“ nicht das Wasser im Mund zusammen? Da geht auf einmal die Sonne auf, zumindest die im Herzen.

WEBLINKS

Schokolade aus gutem Haus,
bio und fair gehandelt:
www.zotter.at
www.gepa.de



Elif Shafak
**Das Flüstern
der Feigenbäume**
Kein & Aber
ca. 27 Euro

Die jungen Liebenden Defne und Kostas dürfen sich nur heimlich treffen – sie ist Türkin, er Grieche, es herrscht Bürgerkrieg auf Zypern. Als sie durch die Unruhen getrennt werden, ahnen sie nicht, dass sie Jahre später wieder vereint werden.



Rulffes, Evke:
**Die Erfindung
der Hausfrau –
Geschichte einer
Entwertung**
HarperCollins
Hamburg
ca. 22 Euro

Über Arbeitsteilung, Rollenbilder und gekippte Machtverhältnisse: »Das bisschen Haushalt« – diese unsäglich anstrengende, undankbare Aufgabe kostet viele Frauen bis heute den letzten Nerv. Unter welchen ökonomisch-gesellschaftlichen Verhältnissen konnte sich überhaupt ein solches Rollenmodell etablieren?



Thilo Falk
Dark Clouds
DTV
ca. 15 Euro

Innerhalb weniger Wochen kommt es in ganz Europa zu Extremwetterereignissen. Die Wolkenkundlerin Fjella Lange, der IT-Spezialist Arian Fischer und der Schadensgutachter Philipp Graf forschen an den desaströsen Wetterereignissen und stellen sich einem atemlosen Wettlauf gegen die Zeit.



Sebastian Fitzek
Mimik
Argon Verlag
ca. 20 Euro

Ein winziges Zucken im Mundwinkel, die kleinste Veränderung in der Pupille reichen ihr, um das wahre Ich eines Menschen zu »lesen«: Hannah Herbst ist Deutschlands erfahrenste Mimikresonanz-Expertin und hat schon etliche Gewaltverbrecher überführt.



Jonas Jonasson
**Drei fast geniale
Freunde auf dem
Weg zum Ende
der Welt**
Dhv Der Hörverlag
ca. 20 Euro

Drei liebenswerte Außenseiter, vom Zufall zusammengeführt, brechen 2011 mit einem bunten Wohnmobil auf, um die Welt ein bisschen gerechter zu machen. Dabei lassen sie sich weder von arroganten Diplomaten-Brüdern noch von einem eigenwilligen Herrscher einer Insel im Indischen Ozean aufhalten.



Cecelia Ahern
**Alle Farben
meines Lebens**
Osterwoldaudio
ca. 22 Euro

Schon als Kind entdeckt Alice, dass sie den Gemütszustand anderer Menschen als Farbe sehen kann. Sie sieht, ob ihr Gegenüber die Wahrheit sagt oder lügt, glücklich ist oder heimlich den Tränen nah. Ihr eigenes Leben in die Farben des Glücks zu tauchen, scheint dagegen unendlich schwer.

Widerruf der Option zur Umsatzsteuerpflicht

Das Umsatzsteuergesetz ordnet ausgeführte steuerbare Umsätze in steuerpflichtig oder steuerfrei ein. In der Regel kann diese Einordnung nicht umgangen werden. Trotzdem gibt es vom Gesetzgeber vorgesehene Umsätze, die normalerweise steuerfrei sind, aber unter bestimmten Voraussetzungen der Steuerpflicht zugeordnet werden können. Dazu gehören unter anderem Grundstücksveräußerungen, die mit der Umsatzsteueroption steuerpflichtig sind.

Ein Urteil des Bundesfinanzhofs hat dazu geführt, dass ein Widerruf des Verzichts auf die Steuerbefreiung möglich ist. Eine Steuerpflichtige veräußerte ihr Grundstück und verzichtete dabei auf die Anwendung der Option. Als die Käuferin einige Zeit später einen Teil des erworbenen Grundstücks weiterverkaufen wollte, machte sie vorher in Absprache mit der Veräußerin die Steuerbefreiung rückgängig und optierte stattdessen. Als das Finanzamt davon Kenntnis erlangte, erkannte es den Widerruf nicht an. Ein nachträglicher Widerruf

des Verzichts zur Option sei nicht möglich. Letztendlich entschied der BFH jedoch, dass ein solcher Widerruf unter Umständen doch möglich sein kann. Grundsätzlich wird die Anwendung der Option bzw. der Verzicht bei Grundstücksverkäufen in dem maßgeblichen Kaufvertrag oder einem zusätzlichen notariellen Vertrag festgehalten. Der Widerruf des Verzichts auf die Steuerbefreiung kann allerdings außerhalb dieser notariellen Urkunde erfolgen. Er ist möglich, solange die Steuerfestsetzung für das Jahr der Leistungserbringung noch anfechtbar oder noch nach § 164 AO änderbar ist.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Arminia Steuerberatungsgesellschaft mbH

Trier · Neunkirchen

Arminia Steuerberatungsgesellschaft mbH



Arbeitszimmer für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gilt bei Ehegatten hinsichtlich der Nutzung des Arbeitszimmers nur durch einen der beiden Beteiligten folgender Grundsatz: nutzt ein Steuerpflichtiger ein Arbeitszimmer, das sich in einer Wohnung befindet, die von mehreren Personen angemietet wurde, kann der Steuerpflichtige grundsätzlich die anteiligen, auf das Arbeitszimmer entfallenden Kosten dennoch in voller Höhe ansetzen (sofern er die anteiligen Aufwendungen mindestens auch selbst in der Höhe getragen hat).

Nach diesem Grundsatz hat das Finanzgericht (FG) ein Urteil gefällt. Ein Steuerpflichtiger lebte zusammen mit seiner Partnerin in einem Einfamilienhaus. Beide hatten in diesem

ein eigenes Arbeitszimmer. Beim Kläger handelte es sich bei dem Arbeitszimmer um den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit. Bei der Einkommensteuerveranlagung machte der Steuerpflichtige sämtliche Kosten geltend, die mit dem Arbeitszimmer in Zusammenhang standen. Das Finanzamt erkannte diese nur hälftig an, da die Aufwendungen beiden Bewohnern des Hauses entstanden seien. Da sich der Steuerpflichtige in der Höhe der angegebenen Werbungskosten an den Kosten des gemeinsamen Hausstandes beteiligt hat, sind diese laut FG auch steuerlich zu berücksichtigen. Das Gericht hat die Revision zugelassen, da bislang keine höchstrichterliche Entscheidung über die Höhe des Werbungskostenabzugs bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft vorliegt.

Immobilienenerbe wird teurer

Die Übertragung von Immobilienvermögen – etwa durch Schenkungen und Erbschaften – wird teurer: Änderungen im Bewertungsgesetz können dazu führen, dass bei der Wertermittlung einer Immobilie der steuerliche Wert ab Jahresanfang 2023 höher angesetzt werden muss. Ziel ist eine verkehrswertnähere Bewertung. Dadurch könnten Erbschaft-,

Schenkungs- und Grunderwerbsteuer höher ausfallen.

Quelle: Jahressteuergesetz 2022

HINWEIS

Die politischen Parteien sind im Gespräch, im Gegenzug die entsprechenden Freibeträge zu erhöhen.

Steuerliche Änderungen 2023: Photovoltaikanlagen

Bislang konnte nur für Photovoltaikanlagen bis 10 kWh (Kilowattstunde) auf die ertragsteuerliche Erfassung verzichtet werden. Das Jahressteuergesetz 2022 sieht erhebliche Erleichterungen vor: Seit dem 01. Januar 2023 sind die Einnahmen und die private Nutzung steuerfrei: Es handelt sich dabei um Entnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttonennleistung von max. 30 kWp (Kilowattpeak) laut Marktstammdatenregister auf Einfamilienhäusern und Gebäuden, die nicht zu Wohnzwecken dienen (z. B. Gewerbeimmobilien). Diese Steuerbefreiung soll auch für Mehrfamilienhäuser und gemischt genutzte Gebäude (Wohn- und Gewerbeeinheiten mit überwiegender Nutzung zu Wohnzwecken) bis zu einer Bruttonennleistung von 15 kW(p) je Wohn- und Gewerbeeinheit, max. 100 kW(p) pro Steuerpflichtigen respektive Mitunternehmerschaft gelten. Die Befreiung ist unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms (Einspeisung, Mieterstrom, Aufladen von Kfz, usw.). Im Gegenzug dürfen Verluste aus Photovoltaikanlagen ab 2023 nicht mehr geltend gemacht werden. Die Lieferung und die Installation von Photovoltaikanlagen nebst Stromspeicher unterliegen seit dem 01. Januar 2023 einem Steuersatz von 0 %. **Voraussetzung:** Die Installation erfolgt auf und in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen, öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für Tätigkeiten, die dem Gemeinwohl dienen, genutzt werden. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttonennleistung der Photovoltaikanlagen nicht mehr als 30 kW(p) beträgt, beziehungsweise betragen wird.

HINWEIS

Lassen Sie sich vorab über mögliche umsatzsteuerliche Konsequenzen, z. B. das Recht auf Vorsteuerabzug, beraten. Das deutsche Umsatzsteuergesetz kennt bislang kein Recht auf Vorsteuerabzug bei einer steuerpflichtigen Leistung, deren Steuersatz 0 % ist. Betreiber kleinerer Photovoltaikanlagen bis 10 kWp und vergleichbarer Blockheizkraftwerke bis 2,5 kWp können bereits einen Antrag auf Liebhabereibetrieb stellen. Auch hier sollte man sich vor Antragstellung beim Finanzamt von Experten beraten lassen: Bei der Ausübung des Wahlrechts wird für zukünftige Übertragungen die erbschaft- und schenkungsteuerliche Verschonung (§§ 13a, 13b ErbStG) versagt, da die Photovoltaikanlage von Anfang an als ertragsteuerliches Privatvermögen gilt. Das bedeutet auch, wenn eine Photovoltaikanlage in der Vergangenheit unter Anwendung der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Verschonung übertragen wurde, der Antrag rückwirkend die Verschonung entfallen lässt.

Dass Einnahmen aus Photovoltaikanlagen in Zukunft steuerbefreit sein sollen (§ 3 Nr. 72 EStG), dürfte die erbschaft- und schenkungsteuerliche Verschonungsmöglichkeit von Photovoltaikanlagen weiter erschweren.

Sprechen Sie uns, Ihre Steuerberater der meditaxa Group e. V., auch hier bezüglich der möglichen Optionen an.

meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Haas & Hieret Steuerberater & Rechtsanwalt



Marketing: Überbewertet oder notwendig?

Eine Zahnarzt-, Arzt-, oder Physiopraxis neugründen oder übernehmen? Früher oder später müssen sie angepackt werden; wo früher ein Praxisschild, eine Anzeige oder ein Telefonbucheintrag ausreichten, ist der Umgang mit der Medienvielfalt und den Zielgruppen heute komplexer geworden. Praxisgründer sollten sich besser früher als später mit dem Marketingspektrum auseinandersetzen. Die strategische

Marketing- und Kommunikationsplanung sollte spätestens 3–6 Monate vor Praxiseröffnung beginnen. Unternehmer haben hier einen Vorteil: Am etablierten Praxisstandort herrscht bereits ein Grundrauschen. Zumeist bleiben Patienten der Praxis auch mit neuen Praxisinhabern treu und Mitarbeiter können von Vorgängern übernommen werden. Neugründer müssen mehr kommunikative Vorarbeit leisten.

DIE PHASEN DER MARKETINGPLANUNG:

Vor Eröffnung (Pre-Opening-Phase)	Eröffnung (Kick-off)	Nach Eröffnung (Post-Opening)
Entwicklung einer Corporate Identity (strategisch/taktisch): - Corporate Philosophy: Selbstverständnis und Intention – gehen Hand in Hand mit dem Behandlungskonzept und der angestrebten Unternehmensführung - Corporate Design: visuelle Identität – Logo, Geschäftsausstattung, Website, usw. - Corporate Communication: interne, externe und interaktive Kommunikation – Zielgruppenansprache: Patienten, Fachkräfte, Zuweiser - Corporate Behaviour: Leitlinien zum Miteinander – Patienten, Mitarbeiter, Zuweiser, Berater, Lieferanten	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (betrifft alle Phasen) - mögliches Übernahme-/Eröffnungsevent „Tag der offenen Tür“ „Bespielen“ gewählter Marketingkanäle mit entsprechenden Instrumenten und Maßnahmen (operativ)	Nachbereitung der Eröffnung/Übernahme mittels PR-Arbeit - laufende Pflege der gewählten Maßnahmen, ggf. Integration neuer Medien/Kanäle - Patientenbefragungen nach ca. 12 Monaten - Ansprache möglicher Zuweiser – „im Gespräch bleiben“

Wichtig für Übernehmende:

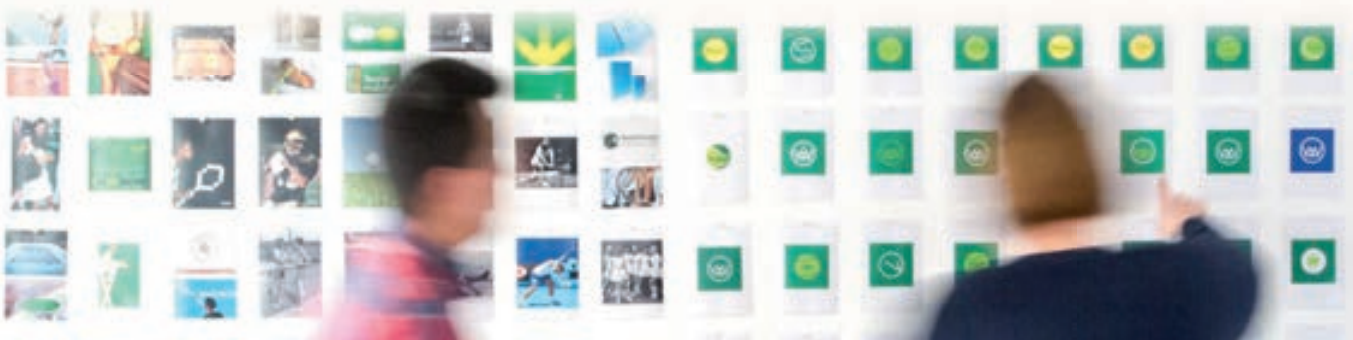
- Wird bisher Marketing betrieben?
- Wird die bevorstehende Übernahme kommuniziert (Patienten, Zuweiser, Lieferanten)?
- Welche Praxisphilosophie verfolgt die neue Praxis und für welche (Marken-)Werte stehen Unternehmer und Team? Gibt es besondere Positionierungsmerkmale?
- Zielgruppen: Neu- und Bestandspatienten, Fachkräfte, Zuweiser? Welche Medien werden konsumiert?
- Wie soll das eigene Corporate Design aussehen? Wichtig: strategische Einführung des neuen Erscheinungsbildes

Zusätzlich wichtig für Neugründende:

Zuweisermarketing spielt für Neugründende bereits in der Pre-Opening-Phase eine wichtige Rolle – man sollte sich bei den umliegenden Gesundheitseinrichtungen vorstellen, z. B. mit einem Anschreiben, dem eigenen Praxisflyer und Visitenkarten zur Kontaktaufnahme. Denn mündige Patienten wählen Praxis und Klinik bewusst aus. Man sollte bei Zuweisern also bereits vor Eröffnung bekannt sein.

Wichtige Merkmale rund ums Praxismarketing:

- **Beraterwahl:** Finanzen, Recht, Praxisplanung, Marketing – man sollte sich unbedingt an Fachleute halten, die das spezielle Branchen-Know-how für Gesundheitsberufe haben, denn auch hier gilt: Profis helfen Profis.
- Das Kommunikationskonzept sollte schriftlich fixiert sein. Bei Übernahmen hilft es, das bestehende Praxisteam zu involvieren und erleichtert die Übergangsphase.
- Die einheitliche Gestaltung sollte konsequent durchgezogen werden (Corporate Design). Die visuelle Ordnung gibt das unterbewusste Versprechen: „hier läuft alles richtig und die Leistung stimmt“.
- Phrasen wie „unser Geld fließt nicht in schicke Designs oder pompöse Websites, sondern in unsere Expertise“ nutzen Patienten nichts, wenn sie auf einer Praxiswebsite zu lange nach der Telefonnummer oder den Öffnungszeiten suchen müssen oder den Praxiseingang wegen eines selbsterstellten Schilderwaldes nicht finden.
- Kommunikationsaktionen gehören nicht nur zum guten Ton, sie sind wichtige Multiplikatoren.



Feedback für die Praxis

Ungeschminktes, ehrliches Feedback ist in den meisten Fällen auch konstruktives Feedback – doch wie bekommt man dieses? Ein probates Mittel kann eine Patientenbefragung sein. Positives Feedback stärkt die eigene Motivation und die des Praxisteam. Das ist in stressigen Zeiten ein bewährter Anker. Eine Patientenbefragung soll einen aber nicht nur die positive Bestätigung liefern, sondern auch Lücken aufzeigen, die man selbst bisher nicht wahrgenommen hat. Beschwerden sind für jeden unangenehm, bieten aber eine wertvolle Chance, um Praxisabläufe zu optimieren, Fehler rechtzeitig zu korrigieren und am Image der eigenen Praxis zu arbeiten. Der Zeitpunkt für eine Befragung sollte klug gewählt sein: bspw. außerhalb der Ferienzeit und nicht während der Grippe-saison. Für ein aussagekräftiges Ergebnis sollten ca. vier Wochen als Befragungszeitraum festgelegt und mindestens zehn Prozent Ihrer Patienten befragt werden.

Wer sich keinen maßgeschneiderten Fragebogen ausdenken kann, kann auf standardisierte Vorlagen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zurückgreifen. Wer es individueller, aber aufwendiger möchte, kann die Vorlagen als Inspiration für einen eigenen Fragebogen nutzen. Eine Patientenbefragung sollte nach einem Zeitraum von drei Jahren wiederholt werden – unter Verwendung des gleichen Fragebogens wie bei der letzten Befragung. So lassen sich Abweichungen von den Ergebnissen eindeutig abbilden. Den Fragebogen der

KBV gibt es in verschiedenen Sprachen sowie in Papierform oder digital zum Download. Für die Auswertung der Befragung anhand des Vorlagebogens der KBV ist das Programm MS Excel erforderlich. Die Vorlage umfasst Fragestellungen, die sich u. a. auf die Wartezeit in der Praxis beziehen, Umgang des Personals mit Patienten, Vertrauensverhältnis gegenüber behandelnden Ärzten, usw.

Die Bereitstellung der Fragebögen für die Patienten kann über den Praxisempfang, das Wartezimmer oder – wenn technisch möglich – über die Praxis-Website erfolgen.

meditaxa Redaktion | Quelle: kbv.de

WEBLINK

ZAP und eZAP der kbv: www.kbv.de/html/6332.php

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

dr.schauer 
partnerschaftsgesellschaft mbB

Dr. Schauer Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB

Interessante Perspektiven: Pläne zur Änderung der (Zahn)Ärzte-ZV

Das BMG hat den Referentenentwurf einer „Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte und der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte“ vorgelegt. Als wesentliche Inhalte der Reform werden genannt:

- die Abbildung der fortentwickelten Versorgungslandschaft in den Verordnungen,
- die Steigerung der Attraktivität der Niederlassung durch Ausweitung und Neustrukturierung der Möglichkeiten zur Beschäftigung von Vertreterinnen und Vertretern sowie von Assistentinnen und Assistenten in den Praxen,
- die Digitalisierung und Zusammenführung verschiedener bislang gesondert zu führender Verzeichnisse zu einem (Zahn) Arztregister mit entsprechend erweitertem Datenkranz,

- die Neustrukturierung des Verfahrens sowie der beizubringenden Unterlagen beim Antrag auf Registereintragung und beim Zulassungsantrag,
- die Berücksichtigung elektronischer Verfahren verbunden mit den dadurch ermöglichten Erleichterungen
- und die Weiterentwicklung der Vorschriften über die zahnärztliche Vorbereitungszeit.

Ziel ist es insgesamt, die Zulassungsverordnungen zu modernisieren und an die aktuellen Erfordernisse und die vielfältiger gewordene Versorgungslandschaft anzupassen. Dies soll mit einem Bürokratie-Abbau für (Zahn)Ärzte, Psychotherapeuten, Kassen(zahn)ärztliche Vereinigungen und Zulassungsausschüsse einhergehen.

Reform der MTA-Ausbildung

Seit Januar gelten durch das sogenannte MTA-Reformgesetz neue Regelungen für die Ausbildungen innerhalb der medizinischen Technologie. Die Reform soll die Attraktivität der medizinischen Assistenzberufe fördern. Abgesehen von der angemessenen Vergütung sieht das Gesetz mehr praktische Ausbildungszeiten vor, in die neue technische, medizinische und wissenschaftliche Erkenntnisse integriert werden sollen. Ausbildungseinrichtungen müssen in Zukunft gesetzlich vorgeschriebene Mindestanforderungen erfüllen, um die Berufe innerhalb der medizinischen Technologie – Laboratoriumsanalytik, Radiologie, Funktionsdiagnostik und Veterinärmedizin – zu stärken. Auch die Berufsbezeichnung hat sich mit dem MTA-Reformgesetz geändert: medizinische Technologin, bzw. medizinischer Technologe im jeweiligen Beruf.

Lohnt sich Social Media zur Rekrutierung?

Junge Arbeitssuchende nutzen Social Media-Plattformen selten für die Suche nach Jobangeboten. Das zeigt der Azubi-Report des Internetportals Ausbildung.de.

Lediglich 13 Prozent der Befragten gaben an, dass ihre Berufswahl durch Social Media beeinflusst wurde, hiervon wusste ein Viertel aber noch nicht einmal, ob der aktuelle Arbeitgeber überhaupt ein Social Media-Profil hat. Anhand dieser Erhebung kann man davon ausgehen, dass Social Media-Kanäle tendenziell zum passiven Konsum und nicht zur aktiven Suche genutzt werden. Der effektive Nutzen eines eigens für die Rekrutierung angelegten Praxisprofils sollte vorab überdacht werden, denn schließlich will eine Präsenz in den Sozialen Medien auch aufwendig gepflegt werden, wenn sie überzeugen soll.

Quereinsteiger willkommen

Das Wort Fachkräftemangel ist mancherorts gleichbedeutend mit Praxisschließung. Laut einer Befragung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen hat jede dritte Arztpraxis den Praxisbetrieb eingeschränkt, da es nicht genügend Medizinische Fachangestellte (MFA) gab. 17 Prozent gaben sogar an, eine Praxisschließung aufgrund zu vieler unbesetzter Stellen in Erwägung zu ziehen. Fachfremde Quereinsteiger könnten hier neue Perspektiven schaffen: Kommunikativ, gut organisiert und geschult im Umgang mit Menschen bieten z. B. Quereinsteigende aus sozialen Berufen oder der Touristikbranche gute Softskills, die ein Zugewinn für das Praxisteam sein können. Die Lernbereitschaft und die Aufnahmefähigkeit sollten zudem hoch sein, um sich medizinische Grundlagen anzueignen. Wer Quereinsteiger aufgrund von Fachkräftemangel in

Betracht zieht, sollte eine sorgfältige Einarbeitung – auch mittels Leitfaden – leisten können und eine realistische Erwartungshaltung besitzen: Ein PVS* ist nicht selbsterklärend und die übertragbaren Aufgaben bewegen sich in einem kleinen Radius: Terminvergaben und Telefondienst, Organisation der Sprechstunden, Warenwirtschaft und Hilfstätigkeiten. Aber allein die Delegation dieser Aufgaben kann den Fachangestellten bereits eine große Last von den Schultern nehmen.

HINWEIS

Für fachfremdes Personal mit eingeschränktem Tätigkeitfeld gilt der Immunitätsnachweis gegen Masern und je nach aktueller gesetzlicher Regelung auch gegen COVID-19. Der Handlungsrahmen darf nicht auf Aufgaben ausgedehnt werden, die eine medizinische Qualifikation voraussetzen, wie z. B. Impfungen oder Wundversorgung.

Wird eine quereinsteigende Person innerhalb des Teams als absolute Bereicherung empfunden und der langfristige Einsatz erscheint beiden Seiten möglich, kann eine Umschulung zur vollumfänglich einsetzbaren medizinischen Fachkraft ein konstruktiver Lösungsansatz gegen den Fachkräftemangel sein.

meditaxa Redaktion; *Praxisverwaltungssystem

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

PROVIA
STEUERBERATUNG

PRO VIA Steuerberatungsgesellschaft mbB





Nachbesserungen zum „e“

ePA (elektronische Patientenakte)

0,5 Prozent der 73 Millionen gesetzlich Versicherten nutzen freiwillig die ePA. Das ergab eine repräsentative Umfrage des Branchenverbandes Bitkom im letzten Jahr. Bislang müssen sich gesetzlich Versicherte bei ihrer gesetzlichen KV registrieren, um eine ePA zu erhalten. Zukünftig sollen alle gesetzlich Versicherten automatisch eine ePA erhalten, sofern sie dieser nicht aktiv widersprechen. Einen entsprechenden Prüfauftrag für eine Opt-Out-Lösung erhielt die gematik, derzeit werden bei dem angestrebten Verfahren vier Opt-Out-Optionen geprüft: die Bereitstellung der Akte, der Zugriff auf die ePA, ihre Befüllung und die pseudonymisierte Datenweitergabe zu Forschungszwecken. Die Gesellschafterversammlung der gematik hat neben dem Prüfauftrag auch beschlossen, dass der elektronische Medikationsplan und die elektronische Patientenkurzakte in die ePA integriert werden sollen.

eRezept

Der Rollout des eRezepts wurde Ende letzten Jahres von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gestoppt, weil die Kassenärztlichen Vereinigungen der Pilotregionen Westfalen-Lippe und Schleswig-Holstein das Vorhaben nicht mehr aktiv unterstützten. Die von der gematik zur Verfügung gestellte eRezept-App ist zu wenig verbreitet. Die meisten Patienten haben nicht die für die Nutzung notwendige elektronische Gesundheitskarte (eGK) der neusten Generation oder die hierzu erforderliche PIN. Letztere ist aktuell nur über eine Vor-Ort-Identifikation in der Filiale der zuständigen Kasse oder per Post-Ident erhältlich. Die bisher einzige Alternative, nämlich die Vorlage der eGK in der Apotheke, hatte der Bundesdatenschutzbeauftragte aufgrund von Sicherheitsbedenken abgelehnt. Eine Neuregelung ist Mitte des Jahres zu erwarten.

meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Tennert · Sommer & Partner – Steuerberater

Werbung für Behandlung allein per Online-Fragebogen ist unzulässig

Die Werbung für medizinische Fernbehandlungen, bei denen für die Diagnose und Verschreibung von Medikamenten allein ein Online-Fragebogen ausgefüllt wird, verstößt gegen § 9 S. 1 HWG. Wird eine medizinische Fernbehandlung angeboten, stellt das Weglassen der Information über den Sitz des Anbieters im Ausland eine Irreführung durch Unterlassen im Sinne von § 5a UWG dar. Bei der Einreichung eines Online-Fragebogens erfolgt keine persönliche Wahrnehmung der einreichenden Person durch behandelnde Ärzte. Dies entspricht nicht den anerkannten fachlichen deutschen Standards, die auch für Fernarztdienstleistungsunternehmen

mit Sitz im Ausland gelten. Der Ausnahmetatbestand von § 9 S. 2 HWG greift hier nicht. Wird auf der Internetseite eines Fernarztdienstleistungsunternehmens nicht ausreichend zum Ausdruck gebracht, dass das Unternehmen seinen Sitz nicht in Deutschland hat, besteht eine Irreführung hinsichtlich des geltenden Behandlungsstandards, und den Verbrauchern werden wesentliche Informationen vorenthalten. Es entsteht dann der nicht zutreffende Eindruck, dass es sich um Telemedizinanbieter handelt, bei denen in Deutschland vorgesehene Standards anzuwenden sind.

Quelle: OLG Köln, Urteil vom 10.06.2022 - 6 U 204/21

meditaxa.de

FINANZEN | LEBEN | FAMILIE | IMMOBILIEN | PRAXISNAH



Entdecken Sie **ausgewählte Informationen** für Angehörige der **Heilberufe** im Netz. Hier finden Sie **aktuelle News** zu **wichtigen Steuerfragen**. Klar und übersichtlich, speziell für Ihre Bedürfnisse.

Die **meditaxa Group e. V.** mit 25 Mitgliedern betreut über **10.000 Mandanten** aus Heilberufen bundesweit.



meditaxa

EXKLUSIVER DOWNLOAD

Fordern Sie Ihr Passwort bei Ihrem Steuerberater an.

IMPRESSUM

Herausgeber:

meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr

V.i.S.d.P.:

Vorsitzender: Matthias Haas
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr
Telefon 0208 308340
Telefax 0208 3083419
E-Mail: info@meditaxa.de

Verleger:

Marketing Management Mannheim GmbH

Redaktion & Realisation:

Marketing Management Mannheim GmbH
Carolin Mink
Turley-Platz 11
68167 Mannheim
www.mm-mannheim.de

Auflage: 4.000

Ausgabe: 104 | 2023 Februar

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:

Titel: © contrastwerkstatt/AdobeStock, S. 3: © osaba/Freepik, © Wavebreakmedia/iStockphoto, S. 4: © Jacob Lund/AdobeStock, © Jacob Lund/AdobeStock, S. 5 : © pressfoto/Freepik, © brands people/unsplash.com, S. 6: © Jacob Lund/AdobeStock, © Pixel-Shot/AdobeStock, © bongkarn/AdobeStock, S. 7: © Salih/AdobeStock, © Rawpixel.com/AdobeStock, S. 11: © contrastwerkstatt/AdobeStock, © watana/AdobeStock, S. 12: © Drazen Zigic/Freepik, © Sergey Yarochkin/AdobeStock, S. 13: © Lightfield Studios/AdobeStock, S. 16: © releon8211/AdobeStock, © contrastwerkstatt/AdobeStock, S. 17: © Lightfield Studios/AdobeStock, S. 18: © Freepik, © kristopher roller/unsplash.com, S. 19: © See D Jan/AdobeStock, S. 20: © Freepik, S. 21: © Halfpoint/AdobeStock, S. 23: © rawpixel.com/Freepik, © Freepik, S. 24: © Freepik, © fizkes/AdobeStock, S. 25: © pressfoto/Freepik, S. 26: © Pressfoto/Freepik, S. 28: © goodluz/AdobeStock

Mitglieder der meditaxa Group e. V.

Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Brunshofstraße 12
45470 Mülheim a. d. Ruhr
02 08/308 34-0

Hammer & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Rechtsanwälte

Außer der Schleifmühle 75
28203 Bremen
04 21/36 90 40

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gymnasiumstraße 18 – 20
63654 Büdingen
060 42/978-50

Germaniastraße 9
34119 Kassel
05 61/712 97-10

Bantzerweg 3
35396 Gießen
06 41/30 02-3

Lurgi Allee 16
60439 Frankfurt
069/95 00 38-14

Falkensteiner Straße 77
60322 Frankfurt
069/95 00 6-0

Berliner Platz 11
97080 Würzburg
09 31/804 09-50

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
036 43/88 70-21

PSV

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Kaitzer Straße 85
01187 Dresden
03 51/877 57-0

Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
Dreifertstraße 9
03044 Cottbus
03 55/380 35-0

PSV Leipzig

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Braunstraße 14
04347 Leipzig
03 41/463 77 30

Tennert, Sommer & Partner

Steuerberater
Bismarckstraße 97
10625 Berlin
030/450 85-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Im Kohlhof 19
22397 Hamburg
040/61 18 50 17
Hindenburgstraße 1
23795 Bad Segeberg
045 51/88 08-0

Stiftstraße 44
25746 Heide
04 81/51 33

Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co. KG

Steuerberater
Hausertorstraße 47b
35578 Wetzlar
064 41/96 319-0

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG
Feldstiege 70
48161 Münster-Nienberge
025 33/93 03-0
Im Teelbruch 128
45219 Essen-Kettwig
020 54/9527-77
Königsallee 47
44789 Bochum
02 34/93034-32

Jahnel und Klee

Steuerberater
Robert-Koch-Straße 29 – 31
51379 Leverkusen
021 71/34 06-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gartenfeldstraße 22
54295 Trier
06 51/978 26-0
Goethestraße 12
66538 Neunkirchen
068 21/999 72-0

Media

Steuerberatungsgesellschaft mbH
B 7, 18
68159 Mannheim
06 21/53 39 40-0

PRO VIA

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lessingstraße 10
76135 Karlsruhe
07 21/559 80-0

Primus

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Oltmannsstraße 9
79100 Freiburg
07 61/282 61-0

Dr. Schauer

Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB
Barbarastraße 17
82418 Murnau am Staffelsee
088 41/884 16 76 97 0
Landshuter Allee 10
80637 München
089/189 47 60 0

ZUFRIEDENE MANDANTEN SIND UNSER ERFOLG.

Die **meditaxa Group e. V.** ist ein **Zusammenschluss von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Ärzten**. Wir beraten Mandanten aus **Heilberufen** in **betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen**, bei kassen- und privatärztlichen Themen und besonders hinsichtlich **Kooperationen** wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

Unser **Mandanten-Magazin meditaxa** veröffentlicht wichtige Änderungen im Steuerrecht, das auch über **www.meditaxa.de** aktuelle Hinweise gibt. **Nutzen Sie unser Fachwissen!**

meditaxa Group e.V.

DIE STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATER FÜR ÄRZTE

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Haas
Rechtsanwalt und Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht
Telefon 0208 308340 · Telefax 0208 3083419
www.meditaxa.de

